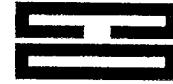


119/SN-361/ME

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Dr.Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKRONFERENZ

DIE GENERALSEKRETÄRIN

Wien, 10. Mai 1999

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-
Studiengesetzes.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Andrea Henzl

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKRONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRAßE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf
einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
(zur Begutachtung versendet unter GZ 52.300/30-I/D/2/99)**

**Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz**

10. Mai 1999

Die Rektorenkonferenz hat sich immer wieder für eine Reform des österreichischen Hochschulwesens mit den zentralen Forderungen Deregulierung – Dezentralisierung – Globalisierung eingesetzt. In diesem Sinne wurde auch das Universitäts-Studiengesetz 1997 als Modernisierungsansatz begrüßt, der allen Studien zwar einen gemeinsamen Rahmen gab, den Universitäten bei der Ausgestaltung jedoch weitgehende Freiheiten einräumte.

In diesem Sinne hat sich die Rektorenkonferenz bereits in ihren Universitätspolitischen Leitlinien für die Möglichkeit der Einrichtung eines dreistufigen Studiensystems ausgesprochen, da das gegenwärtige Studiensystem in den herkömmlichen Strukturen den Anforderungen der modernen Berufswelt und der internationalen Bildungsentwicklung nicht mehr gerecht wird.

Der Änderungsentwurf des Universitäts-Studiengesetzes (als indirekte Folge der Sorbonne-Erklärung) wird daher von der Rektorenkonferenz prinzipiell begrüßt. Angesichts der (möglichen) weitgehendsten Auswirkungen auf das österreichische Studiensystem protestiert sie jedoch gegen die viel zu kurze Frist zur Stellungnahme sowie die ungenügende Vorbereitung (ohne breiteste Einbeziehung der Universitäten), auch wenn insoferne Eile geboten ist, als die Arbeit der Universitäten, die heftigst an der Neustrukturierung ihrer Studien (nach UniStG 97) arbeiten, nicht verzögert werden soll.

In Ergänzung der positiven Grundeinstellung ist die Rektorenkonferenz jedoch der Meinung, daß folgende Grundsatzpunkte zu ändern bzw. zu ergänzen sind:

1. Aspekt der Freiwilligkeit und Einbindung der Universitäten

Wie im Entwurfstext zugestanden, erfordert „die Einführung des neuen Systems ... ein besonderes Maß an Sensibilität für die Erfordernisse und Bedürfnisse der einzelnen

Studienrichtungen“ und solle daher „in einem ersten Schritt nicht flächendeckend für alle Studienrichtungen ... eingeführt werden“.

Die Rektorenkonferenz begrüßt dies, fordert jedoch darüber hinaus die Aufhebung dieser Beschränkung auf den „ersten Schritt“. Vielmehr sollte die Einrichtung dieses Systems als Möglichkeit für die Universitäten eingeräumt werden (ohne Verpflichtung), um jene Flexibilität zu gewährleisten, die erwartet wird. Nicht jede Studienrichtung dürfte sich von vornherein für diese neue Gliederung eignen.

Die in § 11a. festgelegte Vorgangsweise der Einrichtung durch den Bundesminister ist dahingehend zu ergänzen, daß der Bundesminister solche Studien nur „auf Antrag der Universität (Senat / Fakultätskollegium)“ einzurichten hat. Die Einbindung der Fachvertreter muß auf alle Fälle gegeben sein. Der § 11a. sollte daher in beiden Varianten lauten: „Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, auf Antrag von Fakultätskollegien (Universitätskollegien) durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort.....“.

2. Varianten

Hinsichtlich der im Entwurf vorgeschlagenen Varianten spricht sich die Rektorenkonferenz für Variante a aus – Bachelor- und Masterstudium sollen dort, wo sie von den Studienkommissionen als sinnvoll und zielführend betrachtet werden, das bestehende Diplomstudium ersetzen. Variante b (zusätzliches Angebot) erscheint im Hinblick auf die erwünschte stärkere eigenverantwortliche Profilbildung der einzelnen Einrichtungen und den Abbau von Doppelgleisigkeiten im Studiensystem nicht optimal.

Darüberhinaus sind die organisatorischen Schwierigkeiten sowie die zusätzlichen Kosten nicht abschätzbar.

3. Studiendauer

Die im Entwurf vorgesehe Regelung über die Studiendauer des Bachelorstudiums erscheint im Sinne der Sicherung von Qualität und des Strebens nach internationaler Anerkennbarkeit (Akkreditierung) nicht sinnvoll. Die Regelung von 3 + 1 Studienjahren für das Bachelor- und Masterstudium sowie die Aufteilung der Semesterstunden im Verhältnis 9:1 mögen zwar die „wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden“ im Bachelor-Studium sichern, gewährleisten aber auf keinen Fall

„die wissenschaftliche Vertiefung“ im Masterstudium in allen Studienrichtungen, für die dieses neue Studiensystem in Frage kommt.

Die Rektorenkonferenz fordert daher die Herausnahme jeglicher Prozentregulierung, da dies der Grundtendenz einer Flexibilität widerspricht. Die Universitäten sollen im Rahmen ihrer Studienplangestaltung die Möglichkeit zur Einführung einer modularartigen, dreistufigen Gestaltung des Studiums mit einem ersten Abschluß nach drei Jahren (z.B. „Bachelor“) und einem in der Regel zweijährigen Aufbaustudium (z.B. „Master“) erhalten.

Den Studienrichtungen sollte daneben die Möglichkeit zur Einführung von Zäsuren zwischen Bachelor- und Masterstudien (Berufspraxis, Auslandsaufenthalt) eingeräumt werden.

4. Titel

Internationalität hat für die Rektorenkonferenz einen sehr hohen Stellenwert. Trotzdem erscheint die ausschließliche Verwendung der englischsprachigen akademischen Grade (Bachelor, Master) als nicht gerechtfertigt und die Aufrechterhaltung gewisser nationaler Identitäten durch die Beibehaltung der üblichen (lateinischen) Titelbezeichnungen als sinnvoll. Der Internationalität könnte durchaus durch die Beifügung der englischen Bezeichnung (mit Erklärung), wie es übrigens die Europäische Kommission mit dem „Diploma Supplement“ vorschlägt, Genüge getan werden. Der §7b des vorliegenden Entwurfs, letzter Satz, sollte dementsprechend ergänzt werden: „In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade „Diplom-Ingenieurin“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“, in allen anderen Studienrichtungen „Magistra“ beziehungsweise „Magister“ gemäß Anlage 1 des UniStG 97“.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:



Prof.Dr. Wolf Rauch